

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

659. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bewegungsanalyse und Gangdiagnostik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 21 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm bietet den Mitgliedern eines multiprofessionellen Behandlungsteams von Menschen mit Bewegungs- und Gangstörungen die Möglichkeit, erweiterte klinische Kompetenzen, aktuelle Gangdiagnostik Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Orthopädietechniker_innen, Mediziner_innen, Sportwissenschaftler_innen, Biomechaniker_innen, Physiker_innen, Physiotherapeut_innen, Ergotherapeut_innen, etc.

Eine weitere Zielsetzung des Weiterbildungsprogramms ist es, Personen verschiedener Berufsgruppen zusammenzuführen und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Biomechanik, Motorik, Physiologie und Pathologie des menschlichen Gangbildes inkl. Gender- und Diversitätsaspekten identifizieren.
- die Diagnostik, Analyse und Therapie der Erkrankungen des menschlichen Bewegungsapparates inkl. Gender- und Diversitätsaspekten und des Gangbildes darstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 21 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Bewegungsanalyse	6
2. Gangdiagnostik bei neuroorthopädischen Erkrankungen und deren Behandlung	6
3. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
Summe	21

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 77 vom 17. Dezember 2024

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.